

Merkblatt für Lehraufträge

I. Lehrauftrag

1. Nach § 56 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) können zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung, dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
2. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr.
3. Der Lehrauftrag umfasst Vor- und Nachbereiten der Vorlesung, die Vorlesung, die Aufgabenstellung, Aufsicht und Korrektur der Leistungsnachweise und Prüfungen (einschl. Wiederholungsprüfungen), soweit dies in der Lehrauftragserteilung geregelt ist.
4. Die / der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, den übernommenen Lehrauftrag entsprechend dem Vorlesungsplan zu halten und Fragen der Lehre mit der / dem zuständigen Dekan/in bzw. Prodekan / in abzuklären.
5. Beschäftigte der Hochschule können keine Lehraufträge erhalten.
6. Pro Semester können an eine / einen Lehrbeauftragte / n max. 6 SWS erteilt werden.

II. Lehrauftragsvergütung

1. Die Lehrauftragsvergütung für eine Semesterwochenstunde (à 45 Minuten) ist als Vergütung i. H. v. 16,00 €, 27,00 € bzw. 35,00 € festgesetzt. Damit sind alle mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nacharbeitung des Lehrauftrages, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bearbeitung von Leistungsnachweisen, abgegolten.
2. Außerdem setzt der Anspruch auf die Vergütung voraus, dass mindestens 5 Hörer / innen die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht haben. Dies bestätigt die / der Lehrbeauftragte auf der Teilnehmerliste, die er mit der Lehrauftragserteilung zugeschickt bekommt.
3. Ausgefallene Stunden sind baldmöglichst innerhalb des Semesters nachzuholen.
4. Die Lehrbeauftragten der Pädagogischen Hochschule erhalten mit dem Schreiben über die Erteilung des Lehrauftrages auch einen Abrechnungsvordruck. Wir möchten sie bitten, die Abrechnung nach Abschluss der Lehrveranstaltung an die Abteilungsleitung bzw. das Institutssekretariat zur Unterschrift weiterzuleiten. Erst nach Rückgabe dieses Vordrucks kann von der PH dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) die Kassenanweisung zur Auszahlung der Vergütung erteilt werden. Die Hochschule ist angewiesen, die Lehraufträge nur nach den tatsächlich gehaltenen Stunden abzurechnen.

III. Steuerliche Behandlung der Vergütung für Lehrbeauftragte – unverbindliche Information –

1. Einkommensteuer:

Die Lehrauftragsvergütung unterliegt stets der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht. Bitte beachten Sie, dass nach § 3 Nr. 26 EStG von der Lehrauftragsvergütung ein Betrag von 2.400,- € pro Jahr steuerfrei ist, wenn es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt.

2. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer):

Die/der Lehrbeauftragte an der PH Schwäbisch Gmünd ist nach § 4 Nr. 21b Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer aus der Lehrauftragsvergütung befreit, da er / sie mit seinen Leistungen die Studierenden auf einen Beruf und zugleich auf eine Prüfung an unserer Hochschule ordnungsgemäß vorbereitet.

IV. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütung für Lehrbeauftragte – unverbindliche Information –

Lehrbeauftragte üben keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus; d. h. sie sind sozialversicherungsfrei.

Jedoch kann durch eine selbstständige Tätigkeit als Lehrbeauftragte an der Hochschule eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 9 SGB VI entstehen.

V. Unfallfürsorgeleistungen

Für Lehrbeauftragte besteht in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Versicherungsschutz. Als Angehörige der Hochschule erhalten Lehrbeauftragte jedoch nach § 11 Abs.6 LHG bei einem Unfall mit Körperschaden (§ 45 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg – LBeamtVG BW) Unfallfürsorgeleistungen entsprechend §§ 48 bis 50 LBeamtVG BW, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Ersetzt werden hiernach z. B. die Kosten für Heilverfahren und Pflege. Sachschäden werden nicht ersetzt.

VI. Nebenamtliche / Nebenberufliche Lehrbeauftragte

1. Nebenamtliche Lehrbeauftragte sind Lehrkräfte, die als Beamtinnen / Beamte oder Beschäftigte in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen und neben ihrem Hauptamt eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben.

Vor Aufnahme der Lehrtätigkeit sind zu beachten:

- a. Nr. 33 bis 39 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016 (GABI. 2016, S. 281).
- b. die Genehmigungspflicht der Nebentätigkeit gemäß dem Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg.

2. Nebenberufliche Lehrbeauftragte sind Lehrkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen oder freiberuflich tätig, bzw. nicht berufstätig oder Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte sind und weniger als die Hälfte der von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

VII. Datenschutz

1. Nach § 3 Absatz 2 LDSG (GBl. 2018,173) sind alle Lehrbeauftragten zur Wahrung des Datengeheimnisses – auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet.
2. Die Erhebung von persönlichen Daten ist Voraussetzung für die Erteilung und Abrechnung des Lehrauftrages.

Personalverwaltung